

räthe bei diesem und jenem Gemeindegliede in Ungunst bringen können; doch ist diese nur mehr von dem Einzelnen, der gegen die polizeilichen Anordnungen und Maßregeln handelte und dafür bestraft werden mußte, zu erwarten, während er gleich mitschreit, daß die Polizei gegen Andere nicht streng genug ausgeübt wird, und die Rücksichten tadelt, die er selbst für sich zu erregen suchte. Auch wird wohl über Gerichtsbehörden geschrien, wenn sie zu reichliche Kosten verursachen und verlangen, und bei ihrer Rechts- und Gerechtigkeitspflege ein Scheinchen von Eigennutz durchblickt; allein sie kommen doch weniger als die Stadträthe mit den ganzen Gemeinden in Berührung, und insofern sind sie besser als die Stadträthe daran, wenn auch diese die meisten ihrer Diensthandlungen nicht einmal sich bezahlen lassen können.

Dies ist die Stellung der jetzigen Stadträthe im Allgemeinen, und dem Anscheine nach auf eine unbegreifliche Art, die Folge des schweren und treuerfüllten Berufs dieser Behörden. Dieser Letztere ist gar mannigfacher Art, und eine oberflächliche Darstellung dieses Berufs wird einen hinreichenden Ueberblick über die besondern Verhältnisse der Stadträthe verschaffen können. Daß wir uns aussprechen, ist sowohl zulässig, als auch nöthig, damit diejenigen, welche etwa eine unrichtige Ansicht über die Stadträthe haben, zu einer richtigern geleitet werden. Namentlich für städtische Bewohner ist eine Unterhaltung über die jetzigen Stadträthe nicht unpassend. Mancher Bürger wird dadurch über den schweren Dienst dieser Behörden unterrichtet, und kommt zu der nothwendigen Ueberzeugung, daß er, indem er über seinen Stadtrath unziemliche Reden führt, sich selbst beschimpft, weil er als Bürger befähigt und verpflichtet ist, früher oder später Mitglied derselben Behörde zu werden.

Die Stadträthe haben das Communwesen und das Stadtvermögen zu verwalten, als Organ der Staatsgewalt, wie sie in der allgemeinen Städteordnung genannt werden, die Gesetze und die Verordnungen zur Ausführung zu bringen und die Wohlfahrtspolizei in der Stadt zu handhaben. Durch diesen dreifachen Charakter sollen sie die Obrigkeit der Stadt sein; allein immer ist dieses Gewand nicht groß und dicht genug, um die wunden Stellen und das Elend dieser begabten Collegien bedecken zu können.

Als Verwaltern des Communwesens liegt es den Stadträthen ob, alle dringenden Bedürfnisse der Gemeinde zu befriedigen und wenn die Communeinkünfte nicht hinreichen, mit Zustimmung des größern Bürgerausschusses oder der Stadtverordneten, den Gemeindegliedern Abgaben aufzulegen. Sie haben die Eigenthums-, Pacht- und Miethrechte der Gemeinde zu bewachen und auszuüben, die Grundstücke, Felder, Hölzer und Wiesen nutzbar und ergiebig zu machen und dafür, daß alle Einkünfte der Gemeinde in deren Cassen fließen, besorgt zu sein. Die Stadt- oder Gemeindecasse steht daher unter ihrer Aufsicht, und die Pflicht, entstandene Reste einzubringen, oder mindestens möglichst zu vermindern, wenn dazu dem Cassirer Zeit, Eifer und guter Wille abgeht, ist nicht die kleinste ihrer Qualen; denn hier erfahren sie nur zu oft, daß der Restant glaubt, er brauche als Bürger gegen seine Gemeinde und deren Cassen nur langsam, oder noch lieber gar nicht seine Zahlungsverbindlichkeit zu erfüllen.

Die zweite Eigenschaft der Stadträthe ist noch schwieriger, da sie alle die Pflichten enthält, deren Ausübung das Interesse jedes einzelnen Gemeindegliedes berührt. Als Vollstrecker des Militairgesetzes im Orte müssen sie die Familiensöhne zu Erfüllung der Militairpflicht rufen, nach dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze die Individualbeiträge festsetzen helfen und einheben lassen; nach dem Schulgesetze aber die Bedürfnisse für das Schulwesen nach den Bezeichnungen und Wünschen des Schulvorstandes durch Anlagen oder Abgaben herbeischaffen. Sie haben die Brandversicherungssachen zu besorgen und müssen die Versicherungsgelder einnehmen und einrechnen lassen. Ihre Pflicht und Thätigkeit wird soweit mit Einschluß der Armeencasse für 5 verschiedene Cassen erfordert, und je mehr dadurch die Vertretung der Gemeinde wächst, desto mehr müssen die Stadträthe besorgt sein, jene für die Gemeinde unschädlich zu machen. In derselben Maße aber auch, in welcher ein Gemeindeglied durch den Beitrag für die Gewerbe- und Personalsteuer, oder für die Schulcasse sich belästigt meint, rechnet es gewöhnlich dem Stadtrathe Schuld an, und dieser möchte es noch rühmen, wenn nicht verlangt wird, gänzliche Abgabefreiheit einzuführen.

Endlich zum Dritten; die Polizeigewalt ist die Eigenschaft der Stadträthe, durch welche sie für Alles in der Gemeinde verantwortlich gemacht, für zweckmäßige Strenge aber auch zugleich unbeliebt werden. Sehen wir hier nur von der Wohlfahrtspolizei, die sich in die Markt-, Gewerbe-, Straßen-, Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Religions-, Sitten-, Fremden- und Armenpolizei verzweigt, ab, so wird jeder Leser, der einige Umsicht und Erfahrung in und über die verschiedenartige Handlungsweise der Menschen besitzt, sich denken, durch wie viel Unannehmlichkeiten hier die Stadträthe heimgesucht werden. Für die nothwendigste Deutlichkeit wollen wir uns nur auf die gewöhnlichsten Erfahrungen beschränken. Die Fleischer und Bäcker wünschen von den Stadträthen reichliche Taxen, das Publicum aber verlangt niedrige Preise. Einer mag den vor seinem Hause verunreinigten Platz nicht reinigen, der Andere seine gefährliche Esse nicht sicherer bauen; wieder ein Anderer möchte gerne verdorbene Waare in das Geld setzen, ein Dritter am Sonntag und Festtage arbeiten. Der Schenkwirth wünscht für jeden Sonntag Erlaubniß zum Tanz- und Musikhalten, der Hauswirth einen einträglichen Fremden behalten zu dürfen und endlich nimmt der Arme und der Verdorbene mit gleichem Rechte die Unterstützung der Armeencasse in Anspruch. In allen diesen Fällen sollen die Stadträthe erlauben und verbieten, nicht sehen und sehen, verzeihen und strafen; sie mögen dieses oder jenes thun, sie werden nirgends dem Tadel entgehen.

Die Stellung der Stadträthe ist sonach preßhaft genug, weil sie, um es mit wenigen Worten auszudrücken, fast mit eben so viel Ansichten und Meinungen, als Mitglieder in der Gemeinde sind, zu kämpfen haben, und es liegt für sie ein gar leidiger Trost darinnen, wenn Gemeindeglieder von geläuterter und besserer Denkungsart wünschen, daß sich der Stadtrath durch Gegenreden nicht möge irre machen oder ermüden lassen. Auf die Stadträthe, als obrigkeitliche

Infl
glic
dies
ma
pfin
ihre
Be
sen
Au
mit
ern
die
der
die
im
al
bü
lei
die
m
ge
di
ve
F
M
v
F
S
S